

HVBG-Info 29/1999 vom 10.09.1999, S. 2702 - 2706, DOK 143.27; 143.27/017-BSG

Zurückforderung von Leistungen gemäß § 50 Abs. 2 SGB X - BSG-Urteil vom 16.06.1999 - B 9 V 4/99 R

Zur Rückforderung von Leistungen gemäß § 50 Abs. 2 SGB X;
hier: BSG-Urteil vom 16.06.1999 - B 9 V 4/99 R - (Die
 Parallelentscheidung des BSG vom 16.06.1999 - B 9 V 14/98 R ist hier nicht abgedruckt. Sie ist jedoch beim HVBG
 abrufbar.)

Das BSG hat mit Urteil vom 16.06.1999 - B 9 V 4/99 R - Folgendes entschieden:

Leitsatz:

- 1. Ein Vorbehaltsbescheid nach § 22 Abs 4 KOVVfG und die ihm
 nachfolgenden Anpassungsbescheide werden mit Erlaß des
 endgültigen Bescheides gegenstandslos (Fortführung von BSG vom
 28.06.1990 4 RA 57/89 = BSGE 67, 104 = SozR 3-1300 § 32 Nr 2,
 BSG vom 28.11.1990 4 RLw 5/90 = SozR 3-1300 § 32 Nr 4, BSG vom
 16.11.1995 4 RLw 4/94 = SozR 3-1300 § 31 Nr 10).
- 2. Auf die Rückforderung von Leistungen, die aufgrund eines Vorbehaltsbescheides nach § 22 Abs 4 KOVVfG erbracht worden sind, findet § 50 Abs 2 SGB X entsprechende Anwendung.
- 3. Wesentliche Abweichungen von dem in Ermessensrichtlinien genannten Regelfall müssen bei der Ermessensabwägung berücksichtigt werden.

Orientierungssatz:

1. Die in den vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (BMA) erlassenen Richtlinien zur Rückforderung überzahlter Versorgungsbezüge nach Vorbehaltsbescheiden im Rahmen der Einführung des sozialen Entschädigungsrechts in den neuen Bundesländern getroffene Regelung, wonach von einer Rückforderung abgesehen werden darf, wenn der Vorbehaltsbescheid vor dem 01. Februar 1993 und der endgültige Bescheid vor dem 01. März 1994 ergangen ist und der monatlich überzahlte Betrag 200,00 DM nicht übersteigt, ist willkürlich.